Allgemeine Hinweise zum Jagdrecht für Jagdgenossen und Jagdgenossenschaften

1. Die Jagdgenossenschaft

Eine Jagdgenossenschaft entsteht und besteht **kraft Gesetzes**, wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk entsteht und solange er besteht. Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke beträgt 250 ha zusammenhängende Fläche. Sinkt die Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes unter 200 ha, so bildet er automatisch, wenn die Flächen an nur einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzen, mit diesem einen gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Ansonsten hat die Jagdbehörde über die Angliederung zu entscheiden. Mit der Angliederung hören der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft auf zu bestehen.

Die Jagdgenossenschaft ist **rechtsfähig** und als Körperschaft des öffentlichen Rechts einzustufen. Sie untersteht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der **Aufsicht der Jagdbehörde**.

Die Jagdgenossenschaft hat sich zur Regelung ihrer Verhältnisse eine **Satzung** zu geben. Entspricht die Satzung der Mustersatzung der obersten Jagdbehörde ist diese nur anzeigepflichtig; ansonsten bedarf diese - wie auch jede Änderung - der Genehmigung der Jagdbehörde.

2. Jagdgenossen

Jagdgenossen sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes auf denen die Ausübung der Jagd gesetzlich zugelassen ist - unabhängig von der Flächengröße.

Demzufolge sind Grundeigentümer **befriedeter Bezirke** keine Jagdgenossen, obwohl die Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegen. Unberührt bleibt aber der evtl. Anspruch auf Wildschadensersatz und die Mitberechnung der befriedeten Bezirke bei der Gesamtgröße des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

Jagdgenossen haben ein Recht auf Beteiligung an dem Ertrag der Jagdnutzung und sind andererseits, falls die Jagdgenossenschaft wildschadensersatzpflichtig ist, der Jagdgenossenschaft gegenüber anteilig beitragspflichtig, wenn die Rücklagen nicht ausreichen. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht entsprechend des Flächenanteiles zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Beschluss allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt worden ist. Nach der neuesten Mustersatzung kann beschlossen werden, dass geringe Reinerträge bis 15 € erst ab 30 € ausgezahlt werden.

Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der Grundstücke (**Jagdkataster**) aufzustellen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. In einer Karte, von der eine Ausfertigung dem Jagdpachtvertrag beizufügen ist, sind die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes einzuzeichnen und die befriedeten Bezirke kenntlich zu machen. Verzeichnis und Karte sind auf dem neuesten Stand zu halten. Nach der neuesten Mustersatzung (2001) sind Eigentumsänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

3. Organe der Jagdgenossenschaft

Der Jagdvorstand

Bei Geltung der neuesten Mustersatzung besteht der Jagdvorstand aus dem Vorsitzenden, dem Schrift- und dem Kassenführer. Er ist von der Jagdgenossenschaftsversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen; das bedeutet, dass zur **Wahl des Vorstandes** die Jagdgenossenschaft verpflichtet ist. Die Durchführung der Wahl ist der Jagdbehörde zu melden.

Wird die Frist zur Wiederwahl nicht eingehalten, kann der Vorstand - je nach Regelung der Satzung - handlungsunfähig sein und damit wären mangels ordnungsgemäßer Ladung auch gefasste Beschlüsse nicht durchführbar; es sei denn, der Gemeindedirektor hatte einberufen.

Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

Die **Aufgabe** des Jagdvorstandes besteht darin, für die Jagdgenossenschaft im Rahmen und auf der Grundlage der von der Jagdgenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse zu handeln und ihre Geschäfte zu verwalten. Zur Aufgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt. Je nach Regelung der Satzung ist bei Verhinderung eines Mitgliedes der Gemeindedirektor als Notjagdvorstand oder der Restvorstand zur Vertretung befugt.

Der Jagdvorstand beschließt durch **Abstimmung**. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein **Mitwirkungsverbot** besteht bei einem Mitglied des Jagdvorstandes bei der Beschlussfassung von Verträgen mit sich selbst (bei älteren Satzungen - bis Verwandte 3. Grades ...) sowie Rechtsstreitigkeiten mit sich und der Jagdgenossenschaft.

Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom **Gemeindedirektor** wahrgenommen. Dieser ist auch – je nach Satzungsregelung - dann Vertreter der Jagdgenossenschaft, wenn die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig (durch Tod, Rücktritt usw.) endet, oder wenn sie abgelaufen und ein neuer nicht gewählt worden ist.

Versammlung der Jagdgenossen

Der Versammlung der Jagdgenossen (=Mitgliederversammlung) obliegt die Wahrnehmung aller <u>Aufgaben</u>, die nicht dem Jagdvorstand übertragen sind. Insbesondere übt sie die Satzungsgewalt aus, wählt den Jagdvorstand und beschließt in allen Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft (z. B. über die Jagdverpachtung, über die Verwendung der Reinerträge aus der Jagdnutzung usw.). Der Jagdvorstand soll die Mitgliederversammlung bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterläßt der Jagdvorstand die **Einberufung** der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jedes

Mitglied beim Landkreis als Aufsichtsbehörde beantragen, dass dieser die Versammlung einberuft.

Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch **Bekanntmachung** nach den für die öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden. In der neuesten Mustersatzung (2001) ist ausdrücklich geregelt, dass auswärtige Mitglieder nicht gesondert geladen werden.

Die **Beschlussfähigkeit** der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung ist nicht von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen, sondern von der ordnungsgemäßen Ladung abhängig.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft (darunter fällt auch die Wahl des Jagdvorstandes) kommen jedoch nur mit einer **doppelten Mehrheit**, d. h. die Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, die zugleich auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche verkörpern muss, zustande. Jagdgenossen, die in der Versammlung weder selbst anwesend noch wirksam vertreten sind, sowie ihre Grundflächen zählen daher bei der Beschlussfassung nicht mit. Bei **Stimmengleichheit** kommt kein Beschluss zustande. Gehen beide Mehrheiten auseinander, so ist der Wille der Genossenschaft nicht zu ermitteln, diese ist dann handlungsunfähig.

Dadurch, dass die doppelte Mehrheit vorhanden sein muss, kann eine wirklich **geheime** Wahl/Abstimmung nicht stattfinden, da in diesem Falle die Flächenmehrheit nicht ermittelt werden kann. Denkbar ist eine schriftliche Wahl/Abstimmung, wobei die Stimmenzähler/der Jagdvorstand Zugang zum Abstimmungsverhalten des Einzelnen hat.

Diese Form der Mehrheitsbildung bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft macht die Führung eines **Jagdkatasters** notwendig, das die Flächenbeteiligung der einzelnen Jagdgenossen ausweist und stets auf dem laufenden gehalten sein muss.

Jeder Jagdgenosse hat grundsätzlich **eine Stimme** ohne Rücksicht auf die Größe seines Grundeigentums. Bei Ermittlung der Mehrheit sind solche, die sich der Stimme enthalten, als anwesend zu zählen. **Miteigentümer** einer Fläche (z.B. Erbengemeinschaften oder eheliche Gütergemeinschaften) haben zusammen eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

In der Versammlung können sich Jagdgenossen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung bedarf es einer **schriftlichen Vollmacht** des Jagdgenossen, dessen Unterschrift behördlich (Fassung Mustersatzung 2001) oder durch einen Notar beglaubigt sein muss.

Ein Jagdgenosse ist bei Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages nicht vom **Stimmrecht ausgeschlossen** (Gesetzesänderung ab 01.04.2001).

4. <u>Jagdverpachtung</u>

Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob die Jagd durch öffentliche Ausbietung, freihändig (der Zuschlag erfolgt an einen der drei Bestbietenden) zu verpachten ist, oder ein laufender Pachtvertrag verlängert werden soll.

Außerdem kann der Beschluss gefasst werden, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zugelassen sind. Eine weitere Einschränkung, z. B. nur auf ortsansässige Jagdgenossen oder ähnliches, ist nicht zulässig.

Die Ausübung des Jagdrechts kann nur in seiner Gesamtheit verpachtet werden, d. h. die Jagdpacht darf nicht auf ein zahlenmäßig begrenztes Erlegungsrecht beschränkt werden. An ein- und denselben Jäger dürfen nicht mehr als **1000 ha Gesamtfläche** verpachtet werden. Ein Verstoß gegen die Größenbeschränkung führt zur Nichtigkeit des betreffenden Jagdpachtvertrages.

Die **Pachtdauer** soll mindestens 9 Jahre (Hochwildreviere 12 Jahre üblich) betragen.

Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Die **Jagdpacht-fähigkeit** muss vorliegen, wenn der Pachtvertrag beginnt, also am 1. April des betreffenden Jagdjahres.

An einem Jagdpachtvertrag können sich auch mehrere Personen als Jagdpächter beteiligen. Die **Zahl der Mitpächter** ist nicht mehr beschränkt.

Der **Jagdpachtvertrag** ist schriftlich abzuschließen. Er ist vom gesamten Vorstand und den Jagdpächtern zu unterschreiben und der unteren Jagdbehörde mit folgenden Unterlagen **anzuzeigen**:

- 1. Bei Jagdpächtern, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Gifhorn haben, einen Nachweis über die Jagdpachtfähigkeit.
- 2. Einer Erklärung der Jagdpächter auf welchen anderen Flächen Jagdbefugnisse bestehen.
- 2. Ein Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung über den Verpachtungsbeschluss.
- 3. Ein Messtischblatt mit den Jagdgrenzen.

Anzeigepflichtig ist der Jagdpächter. Wer die Jagd ausübt, obwohl der Vertrag noch nicht bestätigt worden ist, handelt ordnungswidrig.

Nach einem Bericht in der Zeitschrift "top agrar" 4/2000 sind Jagdgenossenschaften in der Regel von der Umsatzbesteuerung nicht betroffen. Wer dennoch **Umsatzsteuer** in Rechnung stellt, muss diese jedoch auch dann an das Finanzamt abführen, wenn er nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Deshalb wird empfohlen, im Pachtvertrag den Pachtpreis zzgl. evtl. Umsatzsteuer festzulegen.

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn

- 1. dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist,
- 2. die Gültigkeit eines Jagdscheines abgelaufen ist und der Pächter innerhalb einer von der Jagdbehörde festgesetzten Frist keinen Jahresjagdschein

- beantragt oder sonstige Voraussetzungen dafür nicht erfüllt und
- 3. am Ende des ersten nach dem Tod des Pächters beginnenden Jagdjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5. Änderungen der Jagdbezirke

Durch Bildung von Eigenjagden oder anderen jagdlichen Gründen kommt es vor, daß Grenzänderungen vorgenommen werden müssen. In diesem Fall haben sich vorrangig die Beteiligten zu verständigen und eine Vereinbarung abzuschließen. Diese ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Eine topografische Karte bzw. ein Messtischblatt mit den eingezeichneten Grenzen ist beizufügen. Die Jagdgenossenschaftsversammlung muss dieser Änderung zustimmen.

Ist eine Fläche von 75 ha zusammenhängender Grundfläche vorhanden, so ist eine **Eigenjagd** kraft Gesetzes gebildet. Zu berücksichtigen ist hier aber eventuell ein noch laufender Pachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Dieser hindert bis zum Ende der Laufzeit noch die **Bejagbarkeit**. Erst mit dem Ablauf wird die gegründete Eigenjagd jagdlich verfügbar. Dies gilt auch für neu erworbene Flächen von Eigenjagdbesitzern.

Gebietsänderungen/Flurbereinigungen:

- 1. Während des laufenden Pachtvertrages sind keine Änderungen ohne Zustimmung möglich, es sei denn, die Flächen wurden irrtümlich mitverpachtet, obwohl dies rechtlich nicht zulässig war.
- 2. Durch eine **Eingemeindung** (z.B. Gebietsreform 1973) von mehreren Gemeinden zu einer oder in eine andere Gemeinde ändert sich am Jagdbezirk nichts.
- 3. Bei Abgabe von **Teilflächen** an eine andere Gemeinde ändert sich die Grenze des Jagdbezirkes.
- 4. Die Änderung der **Gemeindegrenzen** hat automatisch auch eine Änderung der Jagdbezirksgrenzen zur Folge.
- 5. Bei Änderung der **Gemarkungsgrenzen** innerhalb einer größeren Gemeinde ändert sich nichts.